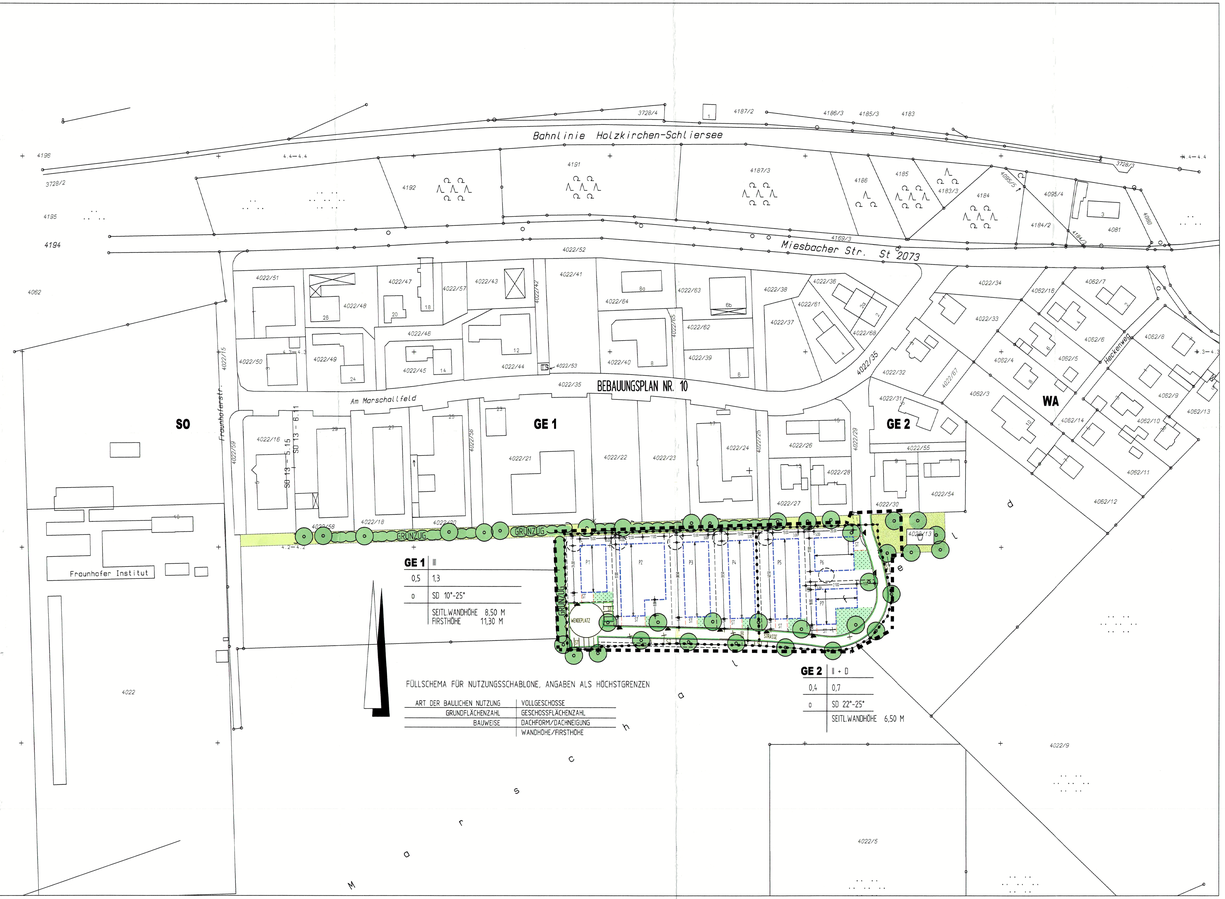
GEMEINDE VALLEY BEBAUUNGSPLAN NR. 23
ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET "MARSCHALLFELD"



ZEICHNERISCHER TEIL M = 1:1000

PRÄAMBEL

DIE GEMEINDE VALLEY ERLÄSST AUFGRUND § 2 ABS. 1, 8, 9 UND 10 DES BAUGESETZBUCHES (BauGB), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO), DER ART. 98 DER BAYRISCHEN BAUORDNUNG (BAUNVO UND DES ART. 23 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO) DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS SATZUNG.

A) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

1) ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE 1 GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO)
GE 2 GEWERBEGEBIET (§ 8 BAUNVO)

2) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

0,5 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ), Z.B. 0,5
(1,3) GESCHOSSFLÄCHEZAHLEN (GFZ), Z.B. 1,3
III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE, Z.B. III

3) BAUWEISE, BAULINE, BAUGRENZE

o OFFENE BAUWEISE
BAUGRENZE
FIRSTRICHTUNG, ZWINGEND

4) VERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
ST STELLPLÄTZE
ZUFAHRT
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE (SICHTDREIECK)

5) GRÜNFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
KINDERSPIELPLATZ
PRIVATE GRÜNFLÄCHE
LAUBBAUM ZU ERHALTEN / ZU PFLANZEN
GESCHLOSSENE STRAUCHGRUPPE ZU PFLANZEN(HAG)

6) SONSTIGE PLANZEICHEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ODER UNTERSCHIEDLICHEN MASSES DER NUTZUNG
+ 0.00 + MASSENANGABE IN METERN, Z.B. 6,0M

B) ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE HINNWEISE

BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
AUFZULÖSENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
4022/12 FLURSTÜCKSNUMMER, Z.B. 4022/11
VORSCHLAG BAUMPFLANZUNG PRIVATBEREICH
P1 FORTLAUFENDE NUMMERIERUNG DER VORGESCHLAGENEN PARZELLIERUNG

C) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

1. BEBAUUNG

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG:

DAS BAUGEBIET IM GELTUNGSBEREICH IST FESTGESETZT ALS:

GEWERBEGEBIET 1, NACH § 8 BAUNVO, ZUSÄTZLICH SIND ZULÄSSIG: WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN SOWIE BETRIEBSINHABER, BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET UND IHM GEGENÜBER IN GRUNDFLÄCHE UND BAUMASSE UNTERGEORDNET SIND. JE GEWERBEBETRIEB SIND MAXIMAL 2 WOHNUNGEN ZULÄSSIG.
NICHT ZULÄSSIG SIND:TANKSTELLEN,ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE, VERGNÜGUNGSSTÄTTEN.

GEWERBEGEBIET 2, NACH § 8 BAUNVO,
IN DIESEM GEBIET DARF NUR LÄRMARMES GEWERBE ANGESIEDELT WERDEN. ZUSÄTZLICH ZULÄSSIG SIND:WOHNUNGEN FÜR AUFSICHTS- UND BEREITSCHAFTSPERSONEN, SOWIE FÜR DEN BETRIEBSINHABER UND BETRIEBSLEITER, DIE DEM GEWERBEBETRIEB ZUGEORDNET SIND. DER ANTEIL DER WOHNFLÄCHE DARF HÖCHSTENS 60%, DER ANTEIL DER GEWERBEFLÄCHE MUSS MINDESTENS 40% DER GESAMTEN NETTONUTZFLÄCHE VON BEBAUTEN FLÄCHEN HABEN.ZULÄSSIGE KELLERRÄUME KÖNNEN MITGERECHNET WERDEN. MAXIMAL BIS 50% DER KELLERNUTZFLÄCHE. GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN WERDEN JE ZUR HÄLFTE GERECHNET.
NICHT ZULÄSSIG SIND:LAGERHÄUSER,LAGERPLÄTZE,TANKSTELLEN,VERGNÜGUNGSSTÄTTEN. ANLAGEN FÜR SPORTLICHE ZWECKE

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG:

GEWERBEGEBIET 1 :
- GRUNDFLÄCHENZAHL NACH § 19 BAUNVO=0,50,
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL NACH § 20 BAUNVO = 1,30,
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE:III,
- SEITLICHE WANDHÖHE MAXIMAL 8,50 M
- FIRSTHÖHE MAXIMAL 11,30 M

GEWERBEGEBIET 2 :
- GRUNDFLÄCHENZAHL NACH § 19 BAUNVO = 0,40
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL NACH § 20 BAUNVO = 0,70,
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE: II,
- SEITLICHE WANDHÖHE MAXIMAL 6,50 M

IM GEWERBEGEBIET 1 + 2 GILT:
BALKONE (AUCH BREITER ALS 1/3 DER GEBÄUDEFRONT) ÜBER EG MIT EINER AUSKRAGUNG BIS 1,35 M WERDEN NICHT ZUR GRUNDFLÄCHE GERECHNET UND SIND AUSSERHALB DER BAUGRENZEN ZULÄSSIG. ALS SEITLICHE WANDHÖHE GILT DAS MASS VON OK FERTIGFUSSBODEN IM EG BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER WAND MIT DER OBERKANTE DACHHAUT ALS FIRSTHÖHE GILT DAS MASS VON OK FERTIGFUSSBODEN IM EG BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER GEDACHTEN SENKRECHTEN DURCH DEN FIRST MIT DER OBERKANTE DACHHAUT.

1.3 BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN:

GEWERBEGEBIET 1:
ES GILT OFFENE BAUWEISE. DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH BAYBO AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSPARZELLEN SIND EINZUHALTEN. GRENZBEBAUUNG IM RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSTEIL IST MIT GEGENSEITIGER GENEHMIGUNG DER NACHBARN MÖGLICH. GIEBELBREITE AN DER BAUGRENZE/STRASSENSEITE MAXIMAL 12,00 METER. DIE OBERKANTE DER ROHDECKE DES KELLERGESCHOSSES DARF NICHT MEHR ALS 0,25 METER ÜBER DEM NATÜRLICHEN ODER DEM VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE FESTGESETZTEN GELÄNDE LIEGEN.DAS FESTGESETZTE GELÄNDE DARF NICHT UNTER OK FERTIGER STRASSENBELAG AN DER ZUFAHRTSSEITE LIEGEN.
DIE DACHNEIGUNG DER HAUPTGEBÄUDE MUSS GLEICH SEIN.BEI ZU HAUPTGEBÄUDEN UNTERGEORDNETEN GEBÄUDETEILEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ANDERE DACHFORMEN UND FIRSTRICHTUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.
TIEFGARAGEN ,TIEFGARAGENABFAHRTEN UND KELLERABGÄNGE DÜRFEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN LIEGEN.
DIE OBERKANTE VON TIEFGARAGENDECKEN, WELCHE NICHT ÜBERBAUT WERDEN, IST UM MIND. 0,50 METER UNTER DAS GENEHMIGTE GELÄNDENIVEAU ABZUSENKEN. DIE OBERBODENSCHICHT IST EINZUGRÜNEN.

GEWERBEGEBIET 2 :
ES GILT OFFENE BAUWEISE. DIE ABSTANDSFLÄCHEN NACH BAYBO AUF DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKSPARZELLEN SIND EINZUHALTEN. GIEBELBREITE AN DER BAUGRENZE/STRASSENSEITE MAXIMAL 12,00 METER. DIE OBERKANTE DER ROHDECKE DES KELLERGESCHOSSES DARF NICHT MEHR ALS 0,25 M ÜBER DEM NATÜRLICHEN ODER DEM VON DER BAUAUFSICHTSBEHÖRDE FESTGESETZTEN GELÄNDE LIEGEN.DAS FESTGESETZTE GELÄNDE DARF NICHT UNTER OK FERTIGER STRASSENBELAG AN DER ZUFAHRTSSEITE LIEGEN.
DIE DACHNEIGUNG DER HAUPTGEBÄUDE MUSS GLEICH SEIN.BEI ZU HAUPTGEBÄUDEN UNTERGEORDNETEN GEBÄUDETEILEN KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ANDERE DACHFORMEN UND FIRSTRICHTUNGEN ZUGELASSEN WERDEN.
TIEFGARAGEN, TIEFGARAGENABFAHRTEN UND KELLERABGÄNGE DÜRFEN AUSSERHALB DER BAUGRENZEN LIEGEN.
DIE OBERKANTE VON TIEFGARAGENDECKEN, WELCHE NICHT ÜBERBAUT WERDEN, IST UM MIND. 0,50 METER UNTER DAS GENEHMIGTE GELÄNDENIVEAU ABZUSENKEN. DIE OBERBODENSCHICHT IST EINZUGRÜNEN.

2. VERKEHRSFLÄCHEN / RUHENDER VERKEHR

2.1 DIE NOTWENDIGEN STELLPLÄTZE SIND AUF DEM GRUNDSTÜCK NACHZUWEISEN. FÜR WOHNGEBÄUDE SIND PRO WOHNEINHEIT MIND. 1,5 STELLPLÄTZE, MIND. JEDOCH 2 STELLPLÄTZE JE PARZELLE NACHZUWEISEN. ANSONSTEN GILT DIE STELLPLATZVERORDNUNG NACH BAYBO. STELLPLÄTZE KÖNNEN AUCH AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN FLÄCHEN ANGEORDNET WERDEN.

2.2 FÜR OBERIRDISCHE GARAGEN GILT BAYBO. GARAGEN KÖNNEN AUCH AUSSERHALB DER BAUGRENZEN IM RÜCKWÄRTIGEN GRUNDSTÜCKSTEIL GEPLANT WERDEN, AUSSER INNERHALB PRIVATER GRÜNFLÄCHEN.

2.3 PARKPLÄTZE, STELLPLÄTZE UND GARAGENZUFAHRTEN SIND AUS VERSICKERUNGSFÄHIGEN MATERIALIEN HERZUSTELLEN (Z.B. SCHOTTERRASEN, KIES. PFLASTER MIT RASENFUGE). DIESE FLÄCHEN SIND DURCH EINEN PFLANZSTREIFEN VON MIND. 0,5 M BREITE VOM GEBÄUDE ABZUSETZEN.

2.4 DAS FAHRBAHNBAND IST MAXIMAL AUF EINER BREITE VON 6,00 M ZU ASPHALTIEREN.

3. IMMISSIONSSCHUTZ

3.1 ES GELTEN DIE RICHTWERTE DES BAYIMSCHG UND DER 16. BIMSCHV.

3.2 DIE AN DEN GELTUNGSBEREICH ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE WERDEN ALS ACKER- UND GRÜNLAND GENUTZT.FÜR DIESE LANDWIRTSCHAFTLICHEN FLÄCHEN MUSS WEITERHIN EINE ORDNUNGSGEMÄSSE BEWIRTSCHAFTUNG UNGESTÖRT MÖGLICH SEIN.DIE DAVON AUSGEHENDEN GERÄUSCH-, GERUCHS- UND STAUBEMISSIONEN MÜSSEN VON DER ZUSÄTZLICH GEPLANTEN WOHNNUTZUNG TOLERIERT WERDEN.

4. GRÜNORDNUNG

4.1 FÜR ALLE NEUPFLANZUNGEN AUF PRIVATEN UND ÖFFENTLICHEN GRUNDSTÜCKEN WERDEN NACHFOLGENDE ARTEN UND PFLANZGRÖSSEN FESTGESETZT. SORTEN MIT SÄULEN-, PYRAMIDEN- UND HÄNGEFORMEN SOWIE BUNTLAUBIGE GEHÖLZE SIND NICHT ZULÄSSIG.

PFLANZENLISTE:
GROSSKRONIGE LAUBBÄUME:
MINDESTPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM, 3XV., STU 18-20
MINDESTDURCHMESSER DER BAUMSCHEIBE: 2,00 M

- SPITZ-AHORN	(ACER PLATANOIDES)
- ESCHE	(FRAXINUS EXCELSIOR)
- HOLZAPFEL	(MALUS SYLVESTRIS)
- STIEL-EICHE	(QUERCUS ROBUR)
- BIRNE	(PYRUS PYRASTER)
- SOMMER-LINDE	(TILIA PLATYPHYLLOS)

KLEINKRONIGE LAUBBÄUME:
MINDESTPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM, 3XV., STU 14-16
MINDESTDURCHMESSER DER BAUMSCHEIBE: 1,50 M

- SAL-WEIDE	(SALIX CAPREA)
- VOGELBEERE	(SORBUS AUCUPARIA)
- MEHLBEERE	(SORBUS ARIA)

STRÄUCHER:
MINDESTPFLANZQUALITÄT: VERPFLANZTER STRAUCH, 3-8 TRIEBE

- BERBERITZE	(BERBERIS VULGARIS)
- ROTER HARTRIEGEL	(CORNUS SANGUINEUM)
- HASEL	(CORYLUS AVELLANA)
- PFAFFENHÜTCHEN	(EUONYMUS EUROPAEUS)
- LIGUSTER	(LIGUSTRUM VULGARE)
- HECKENKIRSCHE	(LONICERA XYLOSTEUM)
- SCHLEHE	(PRUNUS SPINOSA)
- KREUZDORN	(RHAMNUS CATHARTICUS)
- JOHANNISBEERE	(RIBES ALPINUM)
- HUNDS-ROSE	(ROSA CANINA)
- HECHT-ROSE	(ROSA GLAUCA)
- SCHWARZER HOLUNDER	(SAMBUCUS NIGRA)
- WOLLIGER-SCHNEEBALL	(VIBURNUM LANTANA)

OBSTBÄUME:
MINDESTPFLANZQUALITÄT: HOCHSTAMM, HÖHE 160-180 CM
KLETTERPFLANZEN:
MINDESTPFLANZQUALITÄT: TOPFBALLEN, 2 TRIEBE, HÖHE 60-100
MINDESTGRÖSSE DER PFLANZSCHEIBE: 0,5 X 1,0 M
NORD- UND OSTSEITE:

- EFEU	(HEDERA HELIX)
- GEISSBLATT	(LONICERA XYLOSTEUM)
- KLETTERHORTENSIE	(HYDRANGEA PETIOLARIS)
- WILDER WEIN	(PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA 'VEITCHII')

SÜD- UND WESTSEITE:

- WALDREBE	(CLEMATIS MONTANA)
- KNÖTERICH	(POLYGONUM AUBERTII)
- WILDER WEIN	(PARTHENOCISSUS TRICUSPIDATA VEITCHII')

4.2 BEI OBSTBÄUMEN SIND HEIMISCHE OBSTSORTEN ENTSPRECHEND DER SORTENLISTE DES KREISFACHBERATERS FÜR GARTENBAU UND LANDESPFLEGE, LANDRATSAMT MIESBACH (SIEHE IN DER BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN) ZU VERWENDEN.

4.3 GESCHNITTENE HECKEN AUS NADELGEHÖLZEN (Z.B. THUJA) SIND BEI NEUPFLANZUNGEN NICHT MEHR ZULÄSSIG. DIE NEU ZU PFLANZENDEN HECKEN SOLLTEN AUS MINDESTENS 3 DER IN DER PFLANZENLISTE FESTGESETZTEN ARTEN BESTEHEN.

4.4 AUF DEN PRIVATEN GRUNDSTÜCKEN IST PRO 400 M2 FLÄCHE MINDESTENS EIN LAUBBAUM (HOF-BAUM) ZU PFLANZEN.

4.5 WÄHREND DER BAUAUSFÜHRUNG SIND DIE WURZEL- UND STAMMBEREICHE DER BÄUME GEMÄß DIN 18920 ZU SCHÜTZEN

4.6 AUSGEFALLENE GEHÖLZE SIND AUF DEN GEGEBENEN STANDORTEN ZU ERSETZEN

4.7 SPÄTESTENS EIN JAHR NACH BEZUGSFERTIGKEIT DER HÄUSER IST DIE PFLANZUNG ZU ERSTELLEN.

4.8 BEI ALLEN BAUANTRÄGEN IST EIN FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN ERFORDERLICH.

5.0 ABWASSER

5.1 DAS AUF DEN DACHFLÄCHEN ANFALLENDE REGENWASSER SOLL ÜBER EIN GETRENNTES LEITUNGSNETZ IN DEN AUF DEN GRUNDSTÜCKEN GELEGENE SICKERSCHACHTANLAGEN GELEITET WERDEN. DAS FASSUNSVERMÖGEN SOLL MINDESTENS 50 LIQM GRUNDFLÄCHE BETRAGEN. VOR DIESEN SICKERSCHACHTANLAGEN KÖNNEN ZISTERNEN EINGEBAUT WERDEN. DIE ANLAGEN SOLLEN DURCH EINEN ÜBERLAUF AN DAS ÖRTLICHE ENTWÄSSERUNGSSYSTEM ANGESCHLOSSEN WERDEN. DIE ENTNAHME VON BRAUCHWASSER (Z. B. ZUR GARTENBEWÄSSERUNG) IST ZULÄSSIG.

6. BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

6.1 FARBGESTALTUNG:
DIE FARBGESTALTUNG IST MIT DER GEMEINDE UND DEM LRA MIESBACH ABZUSTIMMEN

6.2 EINFRIEDUNGEN:
EINFRIEDUNGEN SIND AN DER ÖFFENTL. STRASSE MINDESTENS 0,50 METER VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZURÜCKZUSETZEN.

IM GEWERBEGEBIET 2 SIND EINFRIEDUNGEN ALS ORTSTYPISCHE HOLZZÄUNE MIT SENKRECHTER LATTUNG (HANICHELZAUN) ODER GESCHÄLTEN HALBHÖLZERN HERZUSTELLEN. DIE HÖHE DARF MAXIMAL 1,20 METER BETRAGEN. TÜREN UND ZAUNSÄULEN IM ZAUNVER-LAUF MÜSSEN EBENFALLS AUS HOLZ SEIN. ZWISCHEN DEN EINZELNEN GRUNDSTÜCKEN SIND HINTERPFLANZTE, EINFACHE MASCHEN-DRAHTZÄUNE MIT STAHLSÄULEN ERLAUBT.

IM GEWERBEGEBIET 1 SIND EINFRIEDUNGEN ALS HINTERPFLANZTE MASCHEN-DRAHTZÄUNE MIT STAHLSÄULEN UND EINER MAXIMALEN HÖHE VON 1,80 METER HERZUSTELLEN.

MAUERN, SOCKEL UND PFEILER IM ZAUNVERLAUF SIND NICHT ZULÄSSIG.

6.3 WERBEANLAGEN:
AN DEN BEIDEN ZUFAHRTEN VON DER ST 2073 ZUM GEWERBEGEBIET KÖNNEN GEMEINSAME HINWEISTAFELN DER ANSÄSSIGEN BETRIEBE AUFGESTELLT WERDEN. MAXIMALE GRÖSSE 1,50/0,40 METER (BREITE/HÖHE) JE BETRIEB. DIE WERBEFLÄCHE AUF DEM GRUNDSTÜCK DARF 1,5 QM NICHT ÜBERSCHREITEN.BEI EINER MAXIMALEN SCHRIFTHÖHE VON 0,40 METER. 2 FAHNENMASTEN JE BETRIEB SIND ZULÄSSIG.

D) TEXTLICHE HINWEISE:

1. UMWELTFREUNDLICHE HEIZUNGSANLAGEN (Z.B. BRAUCHWASSERERWÄRMUNG DURCH SONNENKOLLEKTOREN, BRENNWERTTECHNIK) SOLLEN GEWÄHLT WERDEN.

2. SÄMTLICHE LEITUNGEN INNERHALB DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES SIND UNTERIRDISCH ZU VERLEGEN. KABELVERTEILERSCHRÄNKE SIND IN ZÄUNE ZU INTEGRIEREN UND EINZUGRÜNEN.

3. MÜLLSAMMELBEHÄLTER SIND MÖGLICHST STRASSENNAH ENTWEDER IM EINFRIEDUNGSBEREICH ANZUORDNEN ODER IN BAULICHEN ANLAGEN UNAUFFÄLLIGER ART UND FARBGEBUNG UNTERZUSTELLEN. FREISTEHENDE BEHÄLTER SIND AUF MINDESTENS DREI SEITEN EINZUPFLANZEN.

4. DIE FASSADEN DER GEBÄUDE SOLLEN EINGEGRÜNT WERDEN. AN DEN WANDFLÄCHEN SOLLTE PRO ANGEFANGENE 4,0 M MINDESTENS EINE KLETTERPFLANZE AUS DEN IN DER PFLANZENLISTE FESTGESETZTEN ARTEN GEPFLANZT WERDEN.

E) BEGRÜNDUNG

GESONDERTE BEILAGE

F) VERFAHRENSVERMERKE:

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 19.12.05 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23, ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET OBERLAINDERN /MARSCHALLFELD/ BESCHLOSSEN.
DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE AM 19.12.05 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 22.04.05 WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 3 ABS.2 BAUGB IN DER ZEIT VOM 04.05.05 BIS 04.06.05 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

VALLEY, AM..... DER BÜRGERMEISTER

DIE BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN IM VERFAHREN NACH § 4 ABS.1 BAUGB BETEILIGT.FÜR DIE STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IN DER FASSUNG VOM 22.04.05 WURDE EINE FRIST VON 1 1/2 WOCHEN GESETZT.

VALLEY, AM..... DER BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT HAT IN DER SITZUNG VOM 26.06.05 DEN BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 22.04.05 GEM. § 10 BAUGB AUS SATZUNG BESCHLOSSEN.

VALLEY, AM..... DER BÜRGERMEISTER

DER ALS SATZUNG BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN UND DIE BEGRÜNDUNG WURDEN AM ..... DEM LANDRATSAMT MIESBACH ZUR GENEHMIGUNG VORGELEGT. DAS LANDRATSAMT MIESBACH HAT MIT BESCHEID VOM ..... DIE GENEHMIGUNG ERTEILT.

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 WURDE AM:26.05.05 GEMÄSS § 10 BAUGB ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT.
MIT DER BEKANNTMACHUNG TRITT DER BEBAUUNGSPLAN NR. 23 IN KRAFT.
DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG WIRD SEIT DIESEM TAG ZU DEN ÜBLICHEN DIENSTSTUNDEN IM RATHAUS VALLEY,PFARRWEG 1, 83626 VALLEY ZU JEDERMANNS EINSICHT BEREITGEHALTEN. ÜBER DEN INHALT WIRD AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN.
AUF DIE RECHTSFOLGEN DES § 44 ABS. 3 UND ABS. 4,SOWIE DES § 215 ABS 1 BAUGB IST HINGEWIESEN WORDEN.

VALLEY, AM 23.06.05 DER BÜRGERMEISTER
1. Bürgermeister

GEMEINDE VALLEY BEBAUUNGSPLAN UND GRÜNORDNUNGSPLAN NR.23 ERWEITERUNG GEWERBEGEBIET "MARSCHALLFELD" OBERLAINDERN

TRÄGER: GEMEINDE VALLEY
PFARRWEG 1
83626 VALLEY

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN: GERHARD KROGOLL
ARCHITEKT DIPL. ING. UNIV.
BAYRISCHZELLER STR.3A
83727 SCHLIERSEE
TEL. 08026/7527, FAX. 08025/7771

NEUHAUS, DEN 18. 01. 2005

GEÄNDERT:01. 02. 2005 , GEÄNDERT 22. 02. 2005